



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 5. September 2013

Nummer 67

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“

Vom 29. August 2013

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2013 (GVBl. II Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „19 357“ durch die Angabe „19 355“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „162“ durch die Angabe „161“ und die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
2. Die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“ im Maßstab 1 : 10 000, Kartenblatt 3643-SO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 20. November 2012 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“ im Maßstab 1 : 10 000, Kartenblatt 3643-SO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 30. Mai 2013 unterzeichnet worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Blattnummer 77, Gemarkung Ferch, Flur 12, Maßstab 1 : 5 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 8. Juli 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Blattnummer 77, Gemarkung Ferch, Flur 12, Maßstab 1 : 4 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 30. Mai 2013 unterzeichnet worden ist.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In der Zeile **Kartenblatt** 3643-SO werden in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 30. Mai 2013“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die **Blattnummer** 77 wird aufgehoben.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach **Blattnummer** 69 wird folgende Blattnummer 77 eingefügt:

„77	Ferch	12	4 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 30. Mai 2013“.
-----	-------	----	-------	--

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. August 2013

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack